



# Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

## Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft (SPO)

vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021

1. Änderung vom 26. Januar 2022  
(Veröffentlichung vom 14. März 2022)

2. Änderung vom 6. Juli 2022  
(Veröffentlichung vom 23. Januar 2023)

3. Änderung vom 6. Juli und 9. November 2022  
(Veröffentlichung vom 8. März 2023)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg veröffentlichte Text.

### 1. Abschnitt: Studium

#### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich, Studienziel
- § 2 Regelstudienzeit, Immatrikulation, Teilzeitstatus
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit
- § 5 Lehrveranstaltungsformen

#### **2. Unterabschnitt: Studienabschnitte**

- § 6 Grundstudium
- § 7 Hauptstudium
- § 8 Schwerpunktbereichsstudium und Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflichtfachprüfung

### 2. Abschnitt: Prüfungen und Leistungen

#### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften**

- § 9 Prüfungsformen und Leistungsarten
  - § 9 a Klausuren
  - § 9 b Take-Home-Exams
  - § 9 c Hausarbeiten
  - § 9 d Proseminare
  - § 9 e Seminare

- § 9 f Elektronische Leistung
- § 10 Bewertung und Benotung
- § 11 Allgemeine Bestimmungen
- § 12 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts
- § 13 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Grundstudium
- § 14 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Hauptstudium
- § 15 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Zulassung zu einem höheren Fachsemester
- § 17 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes
- § 18 Prüfende Personen
- § 19 Studium im Teilzeitstatus
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Mutterschutz, Elternzeit
- § 22 Versäumnis, Rücktritt
- § 23 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Rücknahme
- § 24 Mängel des Prüfungsverfahrens
- § 25 Widerspruchsverfahren

## **2. Unterabschnitt: Zwischenprüfung**

- § 26 Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 27 Umfang der Zwischenprüfung
- § 28 Nichtanrechnung
- § 29 Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

## **3. Unterabschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung**

- § 30 Zweck der Prüfung
- § 31 Gegenstände der Prüfung in den Schwerpunktbereichen
- § 32 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 33 Zulassungsvoraussetzungen
- § 34 Prüfungsfächer
- § 35 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen
- § 36 Hausarbeit
- § 37 Bewertung der Hausarbeit
- § 38 Klausur
- § 39 Reihenfolge der Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur
- § 40 Mündliche Prüfung, Prüfungskommission
- § 41 Gesamtnote und Transcript of Records
- § 42 Einsicht in die Prüfungsakten

## **3. Abschnitt: Durchführungsermächtigungen**

- § 43 Durchführungsbestimmungen
- § 44 Experimentierklausel

## **4. Abschnitt: Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- § 45 Inkrafttreten
- § 46 Außerkrafttreten
- § 47 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

## **1. Abschnitt: Studium**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Anwendungsbereich, Studienziel**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt im Rahmen des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (PrüfGegVO) Inhalt und Aufbau des juristischen Studiums an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg mit dem Abschluss „erste Prüfung“.

(2) <sup>1</sup>Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet auf die Absolvierung der ersten Prüfung vor und ermöglicht den Studierenden, sich nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium für den juristischen Vorbereitungsdienst zwecks Ausübung aller juristischen Berufe zu bewerben. <sup>2</sup>Die Studierenden werden befähigt, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden, über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern zu verfügen und mit ihrem Wissen verantwortungsbewusst und engagiert umzugehen.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung soll die Studierenden zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. <sup>2</sup>Unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts sollen rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie die Schlüsselqualifikationen erworben werden, die die Studierenden in den Stand versetzen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung gerecht werden zu können.

#### **§ 2 Regelstudienzeit, Immatrikulation, Teilzeitstatus**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) <sup>1</sup>Studierende müssen während des Zwischen- und Schwerpunktbereichsprüfungsverfahrens an der Universität Hamburg immatrikuliert sein. <sup>2</sup>Mit der Immatrikulation zum Studium ist die Fakultät berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden). <sup>3</sup>Mit der Exmatrikulation endet das Prüfungsrechtsverhältnis; die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(3) <sup>1</sup>Ein Studium im Teilzeitstatus ist möglich; Näheres regelt § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>§ 26 HmbJAG bleibt unberührt. <sup>3</sup>Ein Anspruch Studierender im Teilzeitstatus auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

#### **§ 3 Studienfachberatung**

(1) Eine erste Studienfachberatung für Studierende findet im Rahmen der Orientierungseinheit (§ 4 Absatz 3) statt; während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, vor allem über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, unterstützt (§ 51 Absatz 1 Satz 2 HmbHG).

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums gemäß § 14 Absatz 1 HmbJAG die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben oder sich gemäß §§ 36 Absatz 4, § 38 Absatz 1 zu einer Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben (§ 51 Absatz 2 HmbHG); im Übrigen gilt § 42 Absatz 2 Nr. 7 HmbHG.

#### **§ 4 Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit**

(1) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Grundstudium (erstes bis drittes Semester; § 6),
2. Hauptstudium (viertes und fünftes Semester; § 7),
3. Schwerpunktbereichsstudium (sechstes und siebentes Semester; § 8) mit anschließender Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflichtfachprüfung (ab dem siebenten Semester, § 8)  
oder  
Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflichtfachprüfung (sechstes und siebentes Semester, § 8) mit parallelem Schwerpunktbereichsstudium (ab dem siebenten Semester; § 8)

(2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen zu den in den Studienabschnitten im Grund- und Hauptstudium zugeordneten Pflichtfächern im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG und §§ 1, 2 PrüfGegVO sind nach den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht gegliedert. <sup>2</sup>Die Zusammenhänge zwischen dem Bürgerlichen Recht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts, der europa- und völkerrechtlichen Bezüge, der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur, der rechtswissenschaftlichen Methoden und Grundlagen, der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis sollen in der Lehre berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Inhalte der Pflichtfächer berücksichtigen ferner die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts.

(3) <sup>1</sup>Vor dem Beginn des Grundstudiums findet eine Orientierungseinheit statt. <sup>2</sup>Sie besteht aus Tutorien, die unter Anleitung von Hochschullehrenden, von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt werden, in denen die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Rechtswissenschaft informiert sowie in die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der ersten Prüfung eingeführt werden.

(4) Für die praktischen Studienzeiten gilt § 5 HmbJAG.

(5) Für die fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurse (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 HmbJAG) und für die Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 HmbJAG) stellt die Fakultät in diesen Bereichen ein Lehrangebot zur Verfügung und bietet die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Studienleistungen an.

(6) Für die Pflichtfächer im Grund- und Hauptstudium einschließlich der Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts, für jeden Schwerpunktbereich und für die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird von

der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils eine Professorin oder ein Professor benannt, die oder der an der Erstellung der semesterweisen Lehrpläne durch die Vorlage eines Vorschlags mitwirkt.

(7) Inhalte und Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden vom Dekanat fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

(8) Das Dekanat erstellt und veröffentlicht Mustercurricula mit dem Studienbeginn in einem Wintersemester und Sommersemester auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft.

## **§ 5 Lehrveranstaltungsformen**

(1) Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen  
Vorlesungen sind Veranstaltungen, in denen Lehrpersonen Lehr- und Lerninhalte durch Vortrag, Lehrgespräch oder Diskurs systematisch unter Vermittlung der Methodik der Rechtsanwendung darstellen.
- b) Arbeitsgemeinschaften  
Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen, in denen Studierende angeleitet werden, in exemplarischer Anwendung den in den Vorlesungen vermittelten Stoff in Kleingruppen zu diskutieren und Fälle zu lösen.
- c) Proseminare  
Proseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen die Studierenden über die Fallhausarbeit hinaus mit Formaten der rechtswissenschaftlichen Diskussion vertraut gemacht und zum Verfassen eigener rechtswissenschaftlicher Texte befähigt werden.
- d) Seminare  
<sup>1</sup>Seminare sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden ihre Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen sollen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen insbesondere zeigen, dass sie eine selbst gewählte oder vorgegebene Fragestellung methodisch überzeugend und unter Einbezug der einschlägigen und angemessen ausgewählten Literatur bearbeiten können, den aktuellen Diskussionsstand angemessen aufzubereiten in der Lage sind, sich mit den einschlägigen Argumenten kritisch auseinandersetzen, eigenständig und nachvollziehbar argumentieren können und dabei die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit und die Zitierstandards einhalten.
- e) Kolloquien  
Kolloquien sind Veranstaltungen, in denen eine wissenschaftliche Auseinandersetzung bestimmter Themenbereiche eines ausgewählten Rechtsgebietes unter aktiver Mitarbeit der Studierenden erfolgt.
- f) Examinatorien  
Examinatorien sind Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag der staatlichen Pflichtfachprüfung dienen.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme der Studierenden an Vorlesungen und Examinatorien ist nicht beschränkt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat. <sup>3</sup>Bei Arbeitsgemeinschaften, Proseminaren, Seminaren und Kolloquien kann die veranstaltende Person die Anzahl der Teilnehmenden festlegen. <sup>4</sup>Der Platz in teilnehmerbegrenzten Veranstaltungen wird bei mehr als zweimaligem oder 20% der Veranstaltungszeit überschreitendem unentschuldigtem Fehlen verwirkt. <sup>5</sup>Der veranstaltenden Person muss ein Entschuldigungsgrund mitgeteilt und auf Anforderung nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Das Dekanat kann über die vorstehenden Regelungen hinaus Teilnahmebegrenzungen und Anwesenheitspflichten beschließen.

(3) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungsbegleitend werden im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht Arbeitsgemeinschaften angeboten, für die das Dekanat eine Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden festlegen kann. <sup>2</sup>Für die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften sind die Personen verantwortlich, die die begleitenden Veranstaltungen leiten.

(4) Das Dekanat kann festlegen, dass sich die Studierenden zu Lehrveranstaltungen anzumelden haben und dass das Versäumen einer vom Dekanat gesetzten Anmeldefrist den Ausschluss von der Lehrveranstaltung zur Folge hat.

## **2. Unterabschnitt: Studienabschnitte**

### **§ 6 Grundstudium**

(1) Zu Beginn des Grundstudiums wird eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Rechtswissenschaft, die theoretisches und praktisches Orientierungswissen für das weitere Studium vermitteln soll, angeboten.

(2) <sup>1</sup>Die Vorlesung zur Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (EidRA) findet zu Beginn des Grundstudiums in Kleingruppen statt. <sup>2</sup>Der semesterbegleitende EidRA-Kurs soll den Studierenden einen Überblick über die Techniken und Methoden des rechtswissenschaftlichen Arbeitens vermitteln. <sup>3</sup>Einen Schwerpunkt bildet die für das juristische Studium charakteristische Auseinandersetzung mit Sachverhalten und deren Bearbeitung. <sup>4</sup>Die Studierenden bekommen Gelegenheit, den »Gutachtenstil« einzuüben, Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der juristischen Methodik auszulegen und Argumentationsfiguren der Rechtsfortbildung kennenzulernen. <sup>5</sup>Darüber hinaus sollen weitere für das Studium der Rechtswissenschaft zentrale Kompetenzen wie rechtswissenschaftliches Argumentieren, der Umgang mit juristischen Textgattungen sowie Zitier- und Belegtechnik erworben werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Grundstudium:

#### **1. Bürgerliches Recht (14 Semesterwochenstunden (SWS))**

Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS),  
Vertragsrecht I [Erfüllung von Schuldverhältnissen, Leistungsstörungenrecht] (1 SWS),  
Vertragsrecht II [Allgemeines Schuldrecht, Gewährleistungsrecht bei Kauf und Miete] (3 SWS),  
Vertragsrecht III [Vertragliche Schuldverhältnisse] (2 SWS),  
Mehrpersonenverhältnisse (1 SWS),  
Sachenrecht I [Sachenrecht ohne Kreditsicherung] (2 SWS),  
Handelsrecht (1 SWS).

#### **2. Öffentliches Recht (12 SWS)**

Staatsorganisationsrecht (2 SWS),

Grundrechte I (2 SWS),  
 Grundrechte II (2 SWS),  
 Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (4 SWS),  
 Europarecht (2 SWS).

### 3. *Strafrecht* (8 SWS)

Einführung in die Kriminalwissenschaften (2 SWS),  
 Strafrecht Allgemeiner Teil I (2 SWS),  
 Strafrecht Allgemeiner Teil II (2 SWS),  
 Strafrecht Besonderer Teil I [Straftaten gegen Persönlichkeitswerte] (2 SWS).

(4) Die im Grundstudium als zu den Grundlagen des Rechts ausgewiesenen Lehrveranstaltungen werden im Umfang von jeweils 2 SWS angeboten.

## § 7 Hauptstudium

(1) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Hauptstudium:

### 1. *Bürgerliches Recht* (20 SWS)

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS),  
 Sachenrecht II [Kreditsicherung] (3 SWS),  
 Familienrecht (2 SWS),  
 Erbrecht (2 SWS),  
 Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaften] (2 SWS),  
 Gesellschaftsrecht II [Kapitalgesellschaften] (1 SWS),  
 Zivilprozessrecht I [Erkenntnisverfahren] (2 SWS),  
 Zivilprozessrecht II [Zwangsvollstreckungsrecht] (2 SWS),  
 Individualarbeitsrecht (2 SWS),  
 Internationales Privatrecht (2 SWS).

### 2. *Öffentliches Recht* (9 SWS)

Polizeirecht (2 SWS),  
 Baurecht (2 SWS),  
 Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen (2 SWS),  
 Umweltrecht (2 SWS),  
 Recht der öffentlichen Ersatzleistung (1 SWS).

### 3. *Strafrecht* (7 SWS)

Strafrecht Besonderer Teil II [Straftaten gegen Vermögenswerte] (2 SWS),  
 Strafrecht Besonderer Teil III [Straftaten gegen Gemeinschaftswerte] (2 SWS),  
 Strafprozessrecht (3 SWS).

(2) Die im Hauptstudium als zu den Grundlagen des Rechts ausgewiesenen Lehrveranstaltungen werden im Umfang von jeweils 2 SWS angeboten.

## § 8 Schwerpunktbereichsstudium und Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflichtfachprüfung

(1) Das Studium in einem Schwerpunktbereich ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer des Bürgerlichen Rechts, Öffentlichen Rechts und Strafrechts sowie der Grundlagen des Rechts (§§ 6, 7) als auch der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge.

(2) <sup>1</sup>Das Schwerpunktbereichsstudium ist auf zwei Semester angelegt und umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Anrechenbare Veranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Wiederholungs- und Vertiefungskurse des jeweiligen Schwerpunktbereichs. <sup>3</sup>Die Pflichtfächer innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 34 Absatz 2) sind obligatorisch für jeden Studierenden, der den betreffenden Schwerpunktbereich wählt.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb des Schwerpunktbereichsangebots besteht Wahlfreiheit. <sup>2</sup>Das Dekanat kann eine Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden beschließen, um die Handlungs- und Prüfungsfähigkeit in einzelnen Schwerpunktbereichen zu gewährleisten. <sup>3</sup>§ 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Das Lehrprogramm der Schwerpunktbereiche ist so zu organisieren, dass die geforderten Veranstaltungen in den Pflichtfächern eines jeden Schwerpunktbereichs innerhalb von zwei Semestern besucht werden können. <sup>2</sup>Die Fakultät für Rechtswissenschaft legt die in den jeweiligen Schwerpunktbereich einzubeziehenden Veranstaltungen in einem Studienplan sowohl für das Sommer- als auch für das Wintersemester verbindlich fest. <sup>3</sup>Für jedes Semester wird das Angebot an Veranstaltungen durch die oder den für die Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums verantwortliche Prodekanin oder verantwortlichen Prodekan für Studium und Lehre nach Maßgabe von § 4 koordiniert und bekannt gemacht. <sup>4</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass in jedem Schwerpunktbereich und in jedem Semester

1. ein Pflichtprogramm ausgewiesen ist, das durch Zusatzangebote ergänzt werden kann,
2. in mindestens einer Veranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, die Hausarbeit (§ 36) anzufertigen, und
3. in mindestens einer Veranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, regelmäßig Übungsklausuren zu schreiben.

(5) Veranstaltungen und Prüfungsfächer in den Schwerpunktbereichen können in deutscher und in englischer Sprache angeboten werden.

(6) <sup>1</sup>Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen des Hamburger Examenskurses (HEX) dienen der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung in den Pflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums. <sup>2</sup>Er erstreckt sich über zwei Studiensemester und startet jährlich mit Beginn des Wintersemesters.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich und parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die schriftliche staatliche Pflichtfachprüfung angeboten. <sup>2</sup>Er umfasst mindestens 15 Klausuren pro Semester, die in Abweichung zu § 9 a nicht unter Aufsicht verfasst werden.

(8) <sup>1</sup>Zusätzlich und parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Examinatorium zur Vorbereitung auf die mündliche staatliche Pflichtfachprüfung angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst mindestens 15 Termine pro Semester.

(9) Die in den Absätzen 6 bis 8 genannten Veranstaltungen gehören zu den Pflichtveranstaltungen des Hamburger Examenskurses.

(10) Die Studierenden haben die Wahl, ob sie nach dem Hauptstudium mit dem Schwerpunktbereichsstudium oder der Vorbereitungsphase auf die staatliche Pflichtfachprüfung beginnen.

## **2. Abschnitt: Prüfungen und Leistungen**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 9 Prüfungsformen und Leistungsarten**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsformen im Sinne dieser Ordnung sind die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>2</sup>Die staatliche Pflichtfachprüfung richtet sich nach dem HmbJAG.

(2) <sup>1</sup>Leistungen sind Studien- und Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen sind die für die Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Leistungen. <sup>3</sup>Studienleistungen sind die im Rahmen des Hauptstudiums und nach § 4 Absatz 5 zu erbringenden Leistungen.

(3) Leistungen können schriftlich bzw. in digitaler Form (insbesondere als Klausuren, Take-Home-Exams oder Hausarbeiten) oder mündlich (insbesondere als mündliche Prüfung oder Referat) oder in einer Kombination aus beiden Formen (insbesondere als Seminar- oder Proseminarleistungen, bestehend aus Hausarbeit, Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung) erbracht werden (Leistungsarten).

(4) Eine Hausarbeit entspricht dem Begriff der häuslichen Arbeit, eine Klausur dem der Aufsichtsrbeit nach § 13 Absatz 2 Satz 3 HmbJAG.

#### **§ 9 a Klausuren**

(1) <sup>1</sup>Klausuren sind handschriftliche bzw. in digitaler Form (Online-Prüfung im Sinne des § 60 Absatz 2a HmbHG) zu erbringende Leistungen von 120 Minuten Dauer Prüfungszeit im Grundstudium und 120 oder 180 Minuten Dauer Prüfungszeit im Hauptstudium, in deren Rahmen die Studierenden die gestellten Aufgaben unter Aufsicht, allein und eigenständig anzufertigen haben. <sup>2</sup>Im Falle einer Anfertigung der Klausuren in digitaler Form wird ein 5-minütiger Zeitraum für den Dateitransfer gewährt. <sup>3</sup>Im Falle einer Anfertigung der Klausur in handschriftlicher Form erfolgt die Abgabe der bearbeiteten Klausur an die Aufsicht führende Person vor Ort.

(2) <sup>1</sup>Authentifizierungen vor Beginn oder während der Klausur erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>2</sup>Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Klausuren nach Absatz 1 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Klausuren sind mit der Matrikelnummer zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden dürfen nur die von den veranstaltenden Personen zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. <sup>2</sup>Dauer, zulässige Hilfsmittel und Modalitäten nach

§ 11 Absatz 2 Satz 1 sollen den Studierenden grundsätzlich zu Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben werden.

(4) Klausuren gemäß § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 3 und 14 Absatz 3 werden im Klausurenplan der Fakultät veröffentlicht.

(5) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur in digitaler Form sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Studierenden nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. <sup>3</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch Personal der Universität. <sup>4</sup>Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(6) <sup>1</sup>Ist bei einer Klausur in digitaler Form die Übermittlung und die Bearbeitung der Aufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Aufgabe oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der zu bearbeitenden Aufgabe technisch nicht durchführbar, wird die Bearbeitung der Aufgabe im jeweiligen Stadium beendet und die Leistung nicht gewertet. <sup>2</sup>Der Klausurversuch gilt als nicht unternommen. <sup>3</sup>Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist.

(7) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Klausuren in digitaler Form ist freiwillig. <sup>2</sup>Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass Klausuren innerhalb desselben Zeitraums in nicht-digitaler Form angeboten werden. <sup>3</sup>Die Teilnahme an Klausuren in nicht-digitaler Form ist dem Prüfungsamt so früh wie möglich, spätestens aber sechs Wochen vor Beginn der Klausuren schriftlich per Mail mitzuteilen.

### **§ 9 b Take-Home-Exams**

(1) <sup>1</sup>Take-Home-Exams sind in digitaler Form zu erbringende Leistungen (Online-Prüfung im Sinne des § 60 Absatz 2 a HmbHG), die ortsunabhängig, unbeaufsichtigt, allein und eigenständig anzufertigen sind. <sup>2</sup>Die Anfertigung erfolgt am Computer oder per Hand und wird immer als Datei im vorher festgelegten Online-Medium übermittelt. <sup>3</sup>Die Dauer der Take-Home-Exams beträgt im Grundstudium 120 Minuten und im Hauptstudium 120 oder 180 Minuten. <sup>4</sup>Für den Dateitransfer wird ein 5-minütiger Zeitraum gewährt. <sup>5</sup>Die Studierenden dürfen nur die von den veranstaltenden Personen zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben.

(2) Take-Home-Exams gemäß § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 werden im Klausurenplan der Fakultät veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Die Anfertigung von Take-Home-Exams als Online-Prüfung erfolgt freiwillig. <sup>2</sup>Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass Take-Home-Exams innerhalb desselben Zeitraums in nicht-digitaler Form und handschriftlich in den von der Universität Hamburg bereitgestellten Räumen angeboten werden. <sup>3</sup>Die Teilnahme an Take-Home-Exams in nicht-digitaler Form ist dem Prüfungsamt so früh wie möglich, spätestens aber sechs Wochen vor Beginn der Take-Home-Exams schriftlich per Mail mitzuteilen. <sup>4</sup>Im Falle einer Anfertigung des Take-Home-Exams in den von der Universität Hamburg bereitgestellten Räumen ist die lehreinrichtende Person für die Entgegennahme des bearbeiteten Take-Home-Exams verantwortlich.

### **§ 9 c Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten sind schriftliche in digitaler Form zu erbringende Ausarbeitungen einer kritischen und ausführlichen Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema oder einer konkreten Fragestellung, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie methodenbasiert wissenschaftlich arbeiten und selbständige Erkenntnisse gewinnen sowie zu eigenständigen Beurteilungen kommen können.

(2) Hausarbeiten sind allein und eigenständig auszuarbeiten.

(3) Hausarbeiten sind ortsunabhängig ohne Aufsicht zu erbringen.

(4) Die Studierenden können die Hilfsmittel und im Rahmen der geltenden fachspezifischen wissenschaftlichen Standards die Quellen frei wählen; die verwendeten Quellen sind entsprechend den Vorgaben der veranstaltenden Person, in Ermangelung solcher entsprechend den fachlichen Gepflogenheiten anzugeben.

(5) Hausarbeiten gemäß § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 werden im Hausarbeitsplan der Fakultät ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Hausarbeiten sind nach Umfang und Anspruch im Grundstudium auf eine Bearbeitungszeit von drei Wochen und im Hauptstudium auf eine Bearbeitungszeit von fünf Wochen angelegt. <sup>2</sup>Zu jeder der in § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 genannten Lehrveranstaltung wird eine Hausarbeit angeboten. <sup>3</sup>Hausarbeiten können in der gesamten vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden, so dass den Studierenden ein flexibler Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht.

(7) <sup>1</sup>Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, darf die Bearbeitung der Hausarbeiten im Grundstudium einen Umfang von 30.000 Zeichen, im Hauptstudium von 60.000 Zeichen (jeweils reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten. <sup>2</sup>Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt.

(8) Die Hausarbeiten sind durch Dateitransfer an einen von der veranstaltenden Person zu benennenden Speicherort sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format fristgerecht zu übermitteln; abweichende Regelungen werden von der veranstaltenden Person bekanntgegeben.

(9) Werden die Hausarbeiten nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, so werden sie mit „ungenügend“ benotet.

(10) Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen; dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Hausarbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

### **§ 9 d Leistungen in Proseminaren**

(1) <sup>1</sup>Proseminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung im Sinne von Absatz 3 zusammen. <sup>2</sup>Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, soll der Umfang der Hausarbeit 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten.

(2) Gegenstand der Hausarbeit können insbesondere Urteilsrezensionen, kritische Kommentare zu einem wissenschaftlichen Text, die wissenschaftliche Stellungnahme zu einer Primärquelle oder die kritische Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf sein.

(3) <sup>1</sup>Das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) dient der Feststellung, dass die Studierenden einen rechtlichen Sachverhalt präzise darstellen und rechtliche Argumente präzise vorstellen kann; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für die zur Durchführung eines Referats oder einer Diskussionsbeteiligung in digitaler Form notwendigen Übertragung von Bild und Ton gilt § 9 a Absatz 7 entsprechend.

### **§ 9 e Leistungen in Seminaren**

(1) <sup>1</sup>Seminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung im Sinne von Absatz 2 zusammen. <sup>2</sup>Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, umfasst der Umfang der Hausarbeit mindestens 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung).

(2) <sup>1</sup>Durch das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) mit wissenschaftlichem Fachgespräch sollen die Studierenden zeigen, dass sie rechtliche Argumente präzise darstellen und kritisch reflektiert diskutieren können; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten. <sup>2</sup>Für die zur Durchführung eines Referats oder einer Diskussionsbeteiligung in digitaler Form notwendigen Übertragung von Bild und Ton gilt § 9 a Absatz 7 entsprechend.

### **§ 9 f Elektronische Leistung**

<sup>1</sup>Bei einer elektronischen Leistung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. <sup>2</sup>Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. <sup>3</sup>Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.

### **§ 10 Bewertung und Benotung**

(1) <sup>1</sup>Leistungen werden bewertet und benotet. <sup>2</sup>Die Benotung wird elektronisch erfasst (Leistungsnachweis).

(2) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Bewertung und die Benotung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt den veranstaltenden Personen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Benotung ist zu begründen; es soll ein Bewertungsmaßstab zugänglich gemacht werden. <sup>3</sup>Die Bewertung

und Benotung schriftlicher bzw. in digitaler Form erbrachter Leistungen werden den Studierenden spätestens vier Wochen nach dem letztmöglichen Abgabetermin zugänglich gemacht; bei Proseminar- und Seminararbeiten können individuelle Fristen abgesprochen werden. <sup>4</sup>Eine vorzeitige Bewertung und Benotung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung und Benotung der Teilleistungen der Proseminare und Seminare sollen insbesondere eine angemessene Schwerpunktsetzung, ein konsequenter Aufbau, die korrekte Verwendung der Fachsprache, ein angemessener wissenschaftlicher Stil, verständliche und präzise Sprache sowie die Einhaltung der formalen Vorgaben Berücksichtigung finden.

(4) Die Gewichtung zu benotender Teilleistungen im Rahmen von Proseminaren und Seminaren obliegt der veranstaltenden Person.

(5) Für die Benotung aller Leistungen sowie die Berechnung von Gesamtnoten gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. 1981 I, 1243).

(6) <sup>1</sup>Gegen die Bewertung und Benotung der schriftlichen bzw. in digitaler Form erbrachten Leistungen im Grund- und Hauptstudium ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Ergebnisse die Remonstration zulässig. <sup>2</sup>Die Remonstration bedarf einer schriftlichen bzw. in digitaler Form zu verfassenden Begründung. <sup>3</sup>Über die Remonstration entscheidet die veranstaltende Person.

## **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Leistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) <sup>1</sup>Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre legt im Regelfall zu Beginn eines Semesters im Rahmen der Lehrplanung, in Ausnahmesituationen auch während des Semesters spätestens vor Beginn der Anmeldephase zu den Leistungen fest, ob die Leistungen

1. handschriftlich oder in digitaler Form,
2. an einem festgelegten Ort oder ortsunabhängig,
3. ohne oder unter Aufsicht

zu schreiben sind. <sup>2</sup>In Ausnahmesituationen (wie z.B. im Falle höherer Gewalt) kann die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre auch das Format der Leistungen (Dauer, Hilfsmittel, Modalitäten nach Satz 1) noch nach Beginn der Anmeldephase kurzfristig ändern.

(3) <sup>1</sup>Während einer Beurlaubung können Leistungen nicht bzw. nur nach Maßgabe von § 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg erbracht werden. <sup>2</sup>Das Bestehen der nach § 27 erforderlichen Leistungen im Grundstudium ist in dem jeweiligen Rechtsgebiet Voraussetzung für das Erbringen von Leistungen im Hauptstudium. <sup>3</sup>§ 16 Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Das Erbringen einer Leistung setzt eine fristgerechte Anmeldung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Leistung ist nach Ablauf der vom Dekanat festgesetzten Meldefrist verbindlich und außerhalb der Meldefrist ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Leistungen haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>In Lehrveranstaltungen, die sich inhaltlich ergänzen und/oder aufeinander aufbauen, können die Auf-

gabenstellungen für das Erbringen von Leistungen auch Inhalte aus Lehrveranstaltungen desselben Semesters oder vorausgegangener Semester enthalten. <sup>3</sup>Sie können einen Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung, ein rechtswissenschaftliches Thema oder aber eine Kombination daraus sein.

(6) <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss, für Studienleistungen das Dekanat Einzelheiten zu den zulässigen Hilfsmitteln in einer Hilfsmittelverfügung regeln. <sup>2</sup>Hausarbeiten sind von der Regelung in Satz 1 ausgenommen.

(7) <sup>1</sup>Für die Aufgabenstellung, Ausgabe, Bewertung und Benotung von Leistungen sowie für Übungsmöglichkeiten sind die Lehrpersonen verantwortlich, die die Lehrveranstaltungen leiten. <sup>2</sup>Die Verantwortung für die Organisation der Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur liegt bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Studium und Lehre.

(8) <sup>1</sup>Zu jeder der in § 13 Absatz 3 genannten Lehrveranstaltung werden pro Semester zwei Leistungen (Klausuren oder Take-Home-Exams) angeboten. <sup>2</sup>Zwischen der Rückgabe der bewerteten ersten Leistung nach Satz 1 und dem Termin der zweiten Leistung nach Satz 1 müssen mindestens zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>An der zweiten Leistung nach Satz 1 kann nur teilnehmen, wer an der ersten Leistung nach Satz 1 teilgenommen und diese nicht bestanden hat oder aus einem wichtigen Grund (§ 22) nicht teilnehmen konnte. <sup>4</sup>Zu jeder der in § 14 Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 eine Leistung nach Satz 1 angeboten. <sup>5</sup>Alle Leistungen nach Satz 1 finden möglichst in den letzten zwei Vorlesungswochen, in der vorlesungsfreien Zeit oder in den ersten zwei Vorlesungswochen des folgenden Semesters statt.

(9) Für die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 HmbJAG und einer Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 HmbJAG wird auf § 13 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG verwiesen.

## **§ 12 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts**

(1) Das Grundlagenstudium umfasst Lehrveranstaltungen zu den methodischen, philosophischen, theoretischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder (Staats-)Kirchenrechts sowie die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.

(2) <sup>1</sup>Zu den Grundlagen des Rechts muss in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen je eine Leistung im Grundstudium und im Hauptstudium erbracht werden. <sup>2</sup>Die Leistungen können im Grundstudium je nach Angebot in der Leistungsart einer Hausarbeit, einer Klausur oder eines Take-Home-Exams und im Hauptstudium je nach Angebot in der Leistungsart einer Hausarbeit, eines Seminars, einer Klausur oder eines Take-Home-Exams erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Die im Grundstudium zu erbringende Leistung zu den Grundlagen des Rechts ist Teil der Zwischenprüfungsleistungen (§ 27 Satz 1 Nr. 3). <sup>2</sup>Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Erwerb der im Hauptstudium zu erbringenden Leistung zu den Grundlagen des Rechts.

(4) <sup>1</sup>Ab dem dritten Fachsemester wird eine jährlich stattfindende Ringvorlesung als Pflichtveranstaltung zur Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur angeboten. <sup>2</sup>Die Erbringung einer Studien- und Prüfungsleistung ist nicht vorgesehen.

### **§ 13 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Grundstudium**

(1) Im Grundstudium (§ 6) sind im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit nach Maßgabe von Absatz 2 sowie insgesamt sechs erfolgreich angefertigte Klausuren oder Take-Home-Exams nach Maßgabe von Absatz 3 zu erbringen.

(2) Die Hausarbeiten im Grundstudium erfolgen

1. im Bürgerlichen Recht angebunden an die Lehrveranstaltungen Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I,
2. im Öffentlichem Recht angebunden an die Lehrveranstaltungen zu Grundrechte II und Europarecht,
3. im Strafrecht angebunden an die Lehrveranstaltung Strafrecht Allgemeiner Teil II.

(3) Die Klausuren bzw. Take-Home-Exams im Grundstudium werden nach folgender Aufteilung angeboten:

1. im Bürgerlichen Recht im 1. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I, im 2. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse sowie im 3. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Vertragsrecht III, Sachenrecht I und Handelsrecht,
2. im Öffentlichem Recht im 1. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I sowie im 3. Semester für die Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht,
3. im Strafrecht im 3. Semester für die Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I.

(4) An den Hausarbeiten und den Klausuren bzw. Take-Home-Exams im Grundstudium dürfen nur Studierende teilnehmen, die die Zwischenprüfung weder bestanden noch endgültig nicht bestanden haben.

### **§ 14 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Hauptstudium**

(1) <sup>1</sup>Im Hauptstudium (§ 7) sind im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit nach Maßgabe von Absatz 2 und je zwei erfolgreich angefertigte Klausuren oder eine Klausur und ein Take-Home-Exam in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe von Absatz 3 zu erbringen. <sup>2</sup>Studierende sind verpflichtet, in jedem Rechtsgebiet erfolgreich an einer Klausur im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 3 HmbJAG teilzunehmen. <sup>3</sup>Die im Rahmen eines Proseminars erbrachten Leistungen (Hausarbeit, Referat, Diskussionsbeteiligung) werden, sofern die Gesamtnote mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde, als Hausarbeit nach Satz 1 in dem jeweiligen Rechtsgebiet anerkannt. <sup>4</sup>Die Anerkennung ist auf eine Hausarbeit begrenzt.

(2) Die Hausarbeiten im Hauptstudium erfolgen

1. im Bürgerlichen Recht in der Lehrveranstaltung zu den Gesetzlichen Schuldverhältnissen oder zum Sachenrecht II,

2. im Öffentlichen Recht in der Lehrveranstaltung zum Polizeirecht, zum Baurecht, zum Öffentlichen Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen oder zum Umweltrecht,
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung zum Strafrecht Besonderer Teil II oder zum Strafrecht Besonderer Teil III.

(3) <sup>1</sup>Zu allen in § 7 genannten Pflichtfachvorlesungen des Hauptstudiums wird jeweils eine Leistung in Form einer Klausur oder eines Take-Home-Exams angeboten, in jedem Studiensemester und Rechtsgebiet i. S. d. § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 mindestens eine Klausur. <sup>2</sup>Zu den Vorlesungen Gesellschaftsrecht I und II, Zivilprozessrecht I und II sowie Individualarbeitsrecht wird in jedem Studiensemester jeweils nur eine gemeinsame Klausur oder ein gemeinsames Take-Home-Exam angeboten, worin der Stoff jeder der in diesem Semester gehaltenen Vorlesungen enthalten sein kann.

### **§ 15 Leistungen in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen**

Über die Möglichkeit zum Erbringen von Leistungen in den Schwerpunktbereichen entscheiden die für den jeweiligen Schwerpunktbereich verantwortlichen Lehrpersonen nach Maßgabe des §§ 30 ff.

### **§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Zulassung zu einem höheren Fachsemester**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg oder nicht im gegenwärtigen Studiengang erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach dieser Ordnung zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

(2) <sup>1</sup>Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich bzw. in digitaler Form und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und sowie geeigneter Nachweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 17).

(3) Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 nicht gemäß § 10 dieser Ordnung benotet, so sind die Noten der Studien- und Prüfungsleistungen umzurechnen.

(4) Mit der Anerkennung nach Absatz 1 kann die Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden werden.

(5) Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen bestanden wurden, ersetzen die gemäß § 13 für das Grundstudium zu erbringenden Leistungen und berechtigen zum Hauptstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

(6) Im Übrigen erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 40 Absätze 1 bis 3 HmbHG.

(7) Die Vorschriften über die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in der Universitätszulassungssatzung vom 14./21. Mai 2012 (Amtl. Anz. S. 998) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach früher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft oder an einem der Fachbereiche Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erbracht worden sind, werden auf das rechtswissenschaftliche Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach dieser Ordnung zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

(9) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt, soweit sie im Prüfungsamt bereits dokumentiert sind, von Amts wegen. <sup>2</sup>Alle anderen Studien- und Prüfungsleistungen werden nur auf Antrag anerkannt. <sup>3</sup>Anträge sind schriftlich oder in digitaler Form und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Prüfungsamtes die Voraussetzungen der Anerkennung und veranlasst die erforderlichen Änderungen innerhalb der im Prüfungsamt hinterlegten Dokumentation der bzw. des Studierenden.

## **§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, einem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. <sup>3</sup>Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Präsenz oder im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt sind. <sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft veröffentlicht ist.

(4) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(5) <sup>1</sup>Für die Verwaltung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft zuständig. <sup>2</sup>Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist eine oder ein mit diesem Aufgabenbereich betraute Prodekanin oder betrauter Prodekan. <sup>3</sup>Sie oder er führt die Geschäfte des Prüfungsamtes.

(6) Bekanntmachungen des Prüfungsamtes erfolgen durch Aushang oder auf der fakultätseigenen Homepage.

## § 18 Prüfende Personen

(1) <sup>1</sup>Bei der Zwischenprüfung sind prüfende Personen die veranstaltenden Lehrpersonen, in denen nach dieser Ordnung Prüfungsleistungen erbracht werden können. <sup>2</sup>Sie müssen mindestens promoviert sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Schwerpunktbereichsprüfung können als prüfende Personen nach Maßgabe des § 64 HmbHG bestellt werden:

1. die Universitätsprofessorinnen und -professoren,
2. die Juniorprofessorinnen und -professoren,
3. die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG,
4. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
5. die Vertretungsprofessorinnen und -professoren,
6. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Schwerpunkt lehren,
8. Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann mit deren Einverständnis weitere externe prüfende Personen, insbesondere aus dem Bereich anderer Fakultäten der Universität Hamburg, berufen, sofern sie promoviert sind oder die Befähigung zum Richteramt haben. <sup>3</sup>Die Amtszeit der weiteren prüfenden Personen endet mit Ablauf des fünften auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, sofern bei der Berufung keine kürzere Frist festgelegt ist. <sup>4</sup>Erneute Berufungen sind möglich.

## § 19 Studium im Teilzeitstatus

<sup>1</sup>Bei einem Studium im Teilzeitstatus (§ 2 Absatz 3) verlängern sich die Fristen und Termine für das Erbringen der Leistungen nach dieser Ordnung in der Weise, dass jedes anerkannte Teilzeitstatussemester als 0,5 Fachsemester gezählt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 8 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 20 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Machen Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Leistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder einen in digitaler Form eingereichten Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen, wobei die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen ist. <sup>2</sup>Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen und die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Leistungen in Betracht. <sup>3</sup>Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von den Studierenden darzulegen. <sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag kann ab Kenntnis der chronischen Krankheit oder Behinderung für ein oder mehrere Semester im Voraus gestellt werden. <sup>2</sup>Er sollte so früh wie möglich und muss unter Beifügung der zur Glaubhaftmachung dienenden Unterlagen bei Anmeldung zu der Leistung, spätestens aber sechs Wochen vor deren Beginn gestellt werden.

## § 21 Mutterschutz, Elternzeit

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz -BEEG) vom 05. Dezember 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung sind bei schwangeren und stillenden Studierenden nach Bekanntwerden zu berücksichtigen.

(2) Schwangere und stillende Studierende können dem Prüfungsamt ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit durch Vorlage geeigneter Nachweise zwecks Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen anzeigen (§ 10 Absätze 1 und 2 MuSchG).

(3) <sup>1</sup>Schwangeren und stillenden Studierenden kann auf Antrag für die Erbringung von Leistungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 22 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Eine Leistung wird mit „ungenügend“ bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Leistungstermin ohne wichtigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Leistung, die sie angetreten haben, ohne wichtigen Grund zurücktreten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder in digitaler Form eingereichte Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Der wichtige Grund muss von den Studierenden unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Unfähigkeit, eine Leistung zu erbringen, begründet und dieses durch ein fachärztliches, bei Schwerpunktbereichsprüfungsleistungen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit der Studierenden, eine Leistung zu erbringen, den Zeitpunkt der dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. <sup>4</sup>Die Angabe der für die Beurteilung der Unfähigkeit, eine Leistung zu erbringen, erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Klausuren, Take-Home-Exams und mündlichen Prüfungen muss die ärztliche Untersuchung spätestens am Tag der Klausur, des Take-Home-Exams bzw. der mündlichen Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das ärztliche Zeugnis muss bei Krankheiten, die während einer Hausarbeit eintreten, spätestens am dritten Werktag nach Beginn der Krankheit, bei Klausuren, Take-Home-Exams und mündlichen Prüfungen spätestens am dritten Werktag nach dem Leistungstermin beim Prüfungsamt vorliegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass Studierende unfähig sind, eine Leistung zu erbringen.

(5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt die jeweilige Leistung als nicht unternommen. <sup>2</sup>Nach Wegfall des wichtigen Grundes müssen sich Studierende zu schriftlichen oder in digitaler Form erbrachten Leistungen erneut anmelden, um die Leistung zu erbringen. <sup>3</sup>Im Fall einer

mündlichen Prüfung im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>Daraufhin werden Studierende zu einer neuen mündlichen Prüfung von Amts wegen geladen.

### **§ 23 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Rücknahme**

(1) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung oder eines Proseminars oder eines Seminars durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Übernahme fremden Gedankenguts, zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „ungenügend“ bewertet. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. <sup>3</sup>Die Studierenden werden von der weiteren Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. <sup>4</sup>Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich nach Abschluss der erbrachten Leistung oder nach Kenntniserlangung der Täuschung, d.h. bei Studienleistungen der veranstaltenden Person, bei Prüfungsleistungen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf während der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen stören, können von der jeweiligen veranstaltenden oder der Aufsicht führenden Person von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Studierenden unverzüglich über den gegen sie erhobenen Vorwurf unterrichtet. <sup>2</sup>Die Studierenden können innerhalb einer Woche zum Vorwurf der Täuschung bzw. der Störung Stellung nehmen. <sup>3</sup>Zuständig für die Überprüfung ist bei Studienleistungen die veranstaltende Person, bei Prüfungsleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 vorlagen, gilt die Leistung als nicht bestanden und wird mit „ungenügend“ benotet. <sup>2</sup>Betrifft der Verstoß gegen Absätze 1 und 2 bei der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr als eine Teilleistung, kann der Prüfungsausschuss deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte. <sup>3</sup>Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. seit dem Verstoß mehr als fünf Jahre vergangen sind oder
2. Studierende die erste Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 HmbJAG bereits bestanden haben und es sich nicht um eine Prüfungsleistung bei der Schwerpunktbereichsprüfung handelt.

<sup>4</sup>Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Abgabe der Leistung.

(5) Bescheinigungen über benotete Leistungen und Prüfungszeugnisse sind ferner für ungültig zu erklären und zurückzuverlangen, wenn sie in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurden.

(6) <sup>1</sup>Im Falle der Täuschung ist ein erneuter Versuch, die Leistung zu erbringen, frühestens nach Abschluss des Semesters zulässig, in dem die Täuschung stattgefunden hat oder versucht worden ist. <sup>2</sup>Das gilt nicht für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(7) Das Prüfungsamt führt eine Liste der Täuschungen und Täuschungsversuche.

## **§ 24 Mängel des Prüfungsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass alle oder Teilleistungen zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer verfahrensfehlerhaften schriftlichen oder in digitaler Form erbrachten Teilleistung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind von Studierenden unverzüglich nach Bekanntwerden beim Prüfungsamt zu rügen.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Teilleistung zur Kenntnis des Prüfungsamtes gelangt ist.

## **§ 25 Widerspruchsverfahren**

<sup>1</sup>Gegen die nach dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte im Prüfungsverfahren, insbesondere gegen die Entscheidung, dass die Prüfung nicht bestanden ist, ist nach Maßgabe von §§ 68ff. VwGO der Widerspruch zulässig. <sup>2</sup>Für Widersprüche gilt § 66 HmbHG.

## **2. Unterabschnitt: Zwischenprüfung**

### **§ 26 Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden der Rechtswissenschaft müssen bis zum Ende des fünften Fachsemesters die zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen erbracht haben. <sup>2</sup>§ 9 c Absatz 6 Satz 3 und § 11 Absatz 8 Satz 5 bleiben von Satz 1 unberührt. <sup>3</sup>Die bestandene Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistungen im Grundstudium werden studienbegleitend in den durch § 13 Absätze 2 und 3 bestimmten Lehrveranstaltungen abgenommen.

(2) Nach den §§ 42 Absatz 2 Nr. 3, 44 Satz 1 und 61 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sowie § 4 Absatz 6 HmbJAG ist zu exmatrikulieren, wer ohne wichtigen Grund die nach dieser Ordnung geforderten zehn Prüfungsleistungen bis zum Ende des nach § 26 Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunktes nicht erbracht hat und somit die erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 4 Absatz 6 HmbJAG endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 27 Umfang der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 26 Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunktes die oder der Studierende

1. im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht jeweils in einer Hausarbeit in den in § 13 Absatz 2 genannten Veranstaltungen mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat,
2. in jeder der in § 13 Absätze 1 und 3 genannten Klausuren bzw. Take-Home-Exams eine mit mindestens der Punktzahl 4,0 bewertete Leistung erbracht hat und
3. eine mit mindestens der Punktzahl 4,0 bewertete Leistung zu den Grundlagen des Rechts nach § 12 erworben hat.

### **§ 28 Nichtanrechnung**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die aus einem wichtigen Grund am Studium gehindert waren, können bis zu drei Monaten nach Ende des nach § 26 Absatz 1 maßgeblichen Fachsemesters beantragen, dass die Verhinderungszeiten nicht auf die Studienzeiten nach § 26 Absatz 1 Satz 1 angerechnet werden. <sup>2</sup>Wichtige Gründe können im Einzelfall sein:

1. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
2. Zeiten, während derer Studierende wegen durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
3. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren und dort mindestens eine Leistung je Semester erbracht haben,
4. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder des Studierendenwerks tätig waren,
5. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen,
6. Zeiten, in denen Studierende an einer internationalen fremdsprachlichen Verfahrenssimulation teilgenommen haben, sofern ihnen von einem Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg bescheinigt worden ist, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwands während dieses Zeitraums dargestellt hat,
7. Zeiten zur Pflege naher Angehöriger,
8. Zeiten, während derer Studierende aus anderem wichtigen Grunde am Studium gehindert waren.

<sup>3</sup>§§ 20, 21 bleiben unberührt.

(2) Dem zu begründenden Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen.

(3) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Leistungen, die während der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten Zeiten nach Absatz 1 erbracht werden, sind nicht anrechenbar.

### **§ 29 Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis**

(1) Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 auf.

### **3. Unterabschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung**

#### **§ 30 Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktbereichen ab. <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob das Recht mit Verständnis erfasst und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten Schwerpunktbereich angewendet werden kann, insbesondere, ob die geforderten vertieften Kenntnisse vorliegen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten Prüfung im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 31 Gegenstände der Prüfung in den Schwerpunktbereichen**

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf das Studium in folgenden Schwerpunktbereichen:

- SPB I: Grundlagen des Rechts,
- SPB II: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung,
- SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht,
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen,
- SPB V: (derzeit nicht belegt),
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts,
- SPB VII: Information und Kommunikation,
- SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht,
- SPB IX: Steuerrecht und Finanzverfassung,
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht,
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle,
- SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht,
- SPB XIII: Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen.

(2) <sup>1</sup>Das Dekanat kann einzelne Schwerpunktbereiche aus wichtigem Grund vorübergehend aussetzen oder aufheben mit der Folge, dass sie ab dem vom Dekanat unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes festgesetzten Semester für die Dauer der Aussetzung oder ab dem Zeitpunkt der Aufhebung nicht mehr gewählt werden können. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Lehrkapazität der Fakultät nicht ausreicht, die Lehre in dem betroffenen Schwerpunktbereich sicherzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden haben einen Schwerpunktbereich im Sinne von Absatz 1 zu wählen. <sup>2</sup>In Schwerpunktbereichen mit mehreren Alternativen nach Wahl der Studierenden (§ 34 Absatz 2) müssen die Studierenden sich für eine der Alternativen entscheiden. <sup>3</sup>Bis zur Einreichung des

Zulassungsantrages (§ 32 Absatz 1) sind sie an die Wahl nicht gebunden, sondern können jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich oder einen anderen Teilbereich innerhalb eines Schwerpunktbereichs wechseln.

(4) <sup>1</sup>Für das Hauptstudium angebotene Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts (§ 7 Absatz 2) können für alle Schwerpunktbereiche zusätzlich zu den Pflichtfächern als Optionsfächer gewählt werden, die dann als Teil eines Schwerpunktbereichs gelten. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 32 Meldung und Zulassung zur Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist unter Verwendung des bereitgestellten Formulars beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine unwiderrufliche Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs (§ 31 Absatz 3 Sätze 1 und 2) und gegebenenfalls eines Optionsfachs;
2. die Versicherung, dass weder in Deutschland noch in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Zwischenprüfung, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die erste Prüfung oder die Staatsprüfung bzw. das erste Staatsexamen und auch keine vergleichbare Staats- oder Universitätsprüfung im Ausland nicht endgültig nicht bestanden und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht begonnen zu haben;
3. die Versicherung, an keiner anderen Hochschule eine nach deren Prüfungsordnung vorgeschriebene (Modul-)Prüfung nicht endgültig nicht bestanden zu haben;
4. die Erklärung, über die Folgen eines Versäumnisses (§ 22) sowie einer Täuschung (§ 23) belehrt worden ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vorliegen oder die Voraussetzungen des § 33 nicht erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Der Wechsel eines Schwerpunktbereichs nach verbindlich erfolgter Anmeldung bzw. Zulassung ist nur aus wichtigem Grund möglich. <sup>2</sup>Über den wichtigen Grund entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Einen wichtigen Grund kann der endgültige Ausfall der Lehre und Prüfung in einem Schwerpunktbereich darstellen, wenn die zu prüfende Person nachweist, dass sie kein Verschulden an der Nichteinhaltung von Übergangsfristen trifft.

(4) Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

### **§ 33 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. das Bestehen einer Zwischenprüfung,
2. die nach dieser Ordnung zu erbringenden Studienleistungen des Hauptstudiums.

### **§ 34 Prüfungsfächer**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer nach Absatz 2 sowie gegebenenfalls die Optionsfächer nach § 31 Absatz 4 einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen

Grundlagen. <sup>2</sup>Andere Rechtsgebiete dürfen, soweit ein Zusammenhang mit den Prüfungsfächern des Schwerpunktbereichs besteht, zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Pflichtfächer sind die Gegenstände der Veranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs. <sup>2</sup>Prüfungspflichtstoffe sind:

- SPB I: Grundlagen des Rechts  
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Strafrechts- und Verfassungsgeschichte; Rechtsphilosophie des Deutschen Idealismus, Gesellschaftsvertragstheorien, Neuere Rechtstheorie und Rechtsphilosophie
- SPB II: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung  
Internationales Privatrecht; Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht; Internationales Familien- und Erbrecht; Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht; Rechtsvergleichung; Internationale Schiedsverfahren
- SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht  
Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Handelsrechts einschließlich des Bankrechts, des Versicherungsvertragsrechts und des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Gesellschaftsrechts einschließlich des Unternehmensinsolvenzrechts, Konzern- und Umwandlungsrechts und des Kapitalmarktrechts;
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen  
Allgemeines Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Hilfen nach den Büchern II und XII des Sozialgesetzbuches; Grundzüge des Arbeitsrechts;
- SPB V: (derzeit nicht belegt)
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts  
Mikroökonomie; Ökonomische Analyse des Privatrechts; Ökonomische Analyse des öffentlichen Rechts;
- SPB VII: Information und Kommunikation  
Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen; Sozio-technische Grundlagen; Internet und Gesellschaft; Medienregulierung; Presserecht; Datenschutzrecht; Examinatorium;
- SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht  
Allgemeiner Teil des deutschen und europäischen Umweltrechts, Planungsrecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Gewässerschutzrecht, Kreislaufwirtschaftsrecht (im Überblick), jeweils einschließlich des zugehörigen europäischen und internationalen Rechts sowie der Bezüge zum Verfassungsrecht, allgemeinen Verwaltungsrecht und öffentlichen Baurecht;
- SPB IX: Steuerrecht und Finanzverfassung

Finanzverfassungsrecht; allgemeines Steuerrecht; Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht; Umsatzsteuerrecht; internationales Steuerrecht einschließlich der unionsrechtlichen Bezüge; im Überblick: Recht der sonstigen Steuerarten;

- SPB X: Europarecht und Völkerrecht  
Institutionelles und materielles Europarecht; allgemeines Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen; besondere Gebiete des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechtsschutz, Wirtschaftsvölkerrecht, Seevölkerrecht); Grundzüge der internationalen Politik;
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle  
Vertiefung im Strafprozessrecht; Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts einschließlich des Rechts der Strafzumessung; Kriminologie; sowie nach Wahl der zu prüfenden Personen
- Jugendstrafrecht und Jugendkriminologie oder
  - Grundzüge des Völkerstrafrechts sowie des internationalen und europäischen Strafrechts;
- SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht  
Nationales und internationales Seewirtschafts-, Seehandels-, Seeversicherungs-, Schiffsfinanzierungs-, Schiffbau-, Warenverkehrs- und Transportrecht; öffentliches Seerecht und Seevölkerrecht.
- SPB XIII: Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen  
Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüberhinausgehenden Materien des deutschen und europäischen Individualarbeitsrechts; das kollektive Arbeitsrecht; die arbeitsrechtlich relevanten Bereiche des Kapitalgesellschaftsrechts.

### **§ 35 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer studienbegleitenden Hausarbeit,
2. einer Klausur und
3. einer mündlichen Prüfung.

<sup>2</sup>Klausur und mündliche Prüfung finden in jedem Semester statt.

(2) In den Schwerpunktbereichen können Prüfungsleistungen in deutscher und in englischer Sprache erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten und zu benoten. <sup>2</sup>Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der Hausarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Lehrveranstaltende Person der Lehrveranstaltung, in der die Hausarbeit ausgegeben worden ist.

<sup>3</sup>Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor für die Klausur nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der veranstaltenden Personen der Schwerpunktbereichsangebote bestimmt. <sup>4</sup>Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren für die Hausarbeit und die Klausur werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 18 Absatz 2 prüfungsberechtigten Personen bestimmt.

(4) Für die mündliche Prüfung werden jeweils Prüfungskommissionen (§ 40) gebildet.

### **§ 36 Hausarbeit**

(1) Mit der Hausarbeit nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbstständiges Urteil bilden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Hausarbeit ist innerhalb eines Schwerpunktbereichs in einer Lehrveranstaltung anzufertigen, die von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne von § 18 Absatz 2 angeboten wird und im Veranstaltungsprogramm der Fakultät ausdrücklich als Lehrveranstaltung zur Anfertigung von Hausarbeiten ausgewiesen ist (Lehrveranstaltung „mit Hausarbeit“). <sup>2</sup>Ob in einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur Anfertigung einer Hausarbeit angeboten wird, entscheiden die lehrveranstaltenden Personen. <sup>3</sup>Hausarbeiten in Optionsfächern (§ 31 Absatz 4) müssen einen Bezug zum gewählten Schwerpunktbereich aufweisen.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistung im Sinne von § 35 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist in allen Veranstaltungsarten nur die Hausarbeit. <sup>2</sup>Ist die Hausarbeit im Rahmen eines Seminars geschrieben worden, so ist sie zugleich als Teilleistung zu einem Seminar anzuerkennen, sofern sie mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde. <sup>3</sup>Das zusätzliche Erfordernis eines mündlichen Referats (§ 9 e Absatz 32) bleibt davon unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die zu prüfende Person muss sich bei der lehrveranstaltenden Person nach Absatz 2 durch Verwendung des bereitgestellten Formulars anmelden und damit die Zulassung zur Prüfung (§ 32) nachweisen. <sup>2</sup>Die lehrveranstaltende Person leitet die Anmeldung an das Prüfungsamt weiter.

(5) <sup>1</sup>Die lehrveranstaltende Person teilt die Themen bzw. Aufgaben den zu prüfenden Personen zu. <sup>2</sup>Die lehrveranstaltende Person kann bestimmen, dass ein Thema bzw. eine Aufgabe nicht gleichzeitig an mehrere zu prüfenden Personen ausgegeben werden darf. <sup>3</sup>Die Zuteilung des Themas bzw. der Aufgabe ist von den zu prüfenden Personen schriftlich oder in digitaler Form zu bestätigen und wird mit der Ausgabe verbindlich. <sup>4</sup>Für die Anzahl an Teilnehmenden gilt § 5 Absatz 2.

(6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit Ausgabe der Aufgabe durch die lehrveranstaltende Person und wird gewahrt durch Dateitransfer an den durch das Prüfungsamt benannten Speicherort oder die benannte Mailadresse sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format. <sup>3</sup>Die Hausarbeit darf einen Umfang von 50.000 Zeichen (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen einschließlich der Leerzeichen und Fußnoten, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten. <sup>4</sup>Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Hausarbeit wird mit „ungenügend“ benotet, wenn sie nicht auch fristgerecht abgegeben wird. <sup>6</sup>Die zu prüfende Person hat die Hausarbeit durch digitale Unterschrift eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass die Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde.

### **§ 37 Bewertung der Hausarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Hausarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen innerhalb von zehn Wochen seit der Ablieferung durch die zu prüfende Person nacheinander bewertet. <sup>2</sup>Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. <sup>3</sup>Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. <sup>2</sup>Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. <sup>3</sup>Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende dritte prüfungsberechtigte Person auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(3) <sup>1</sup>Wird die Hausarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, kann sie wiederholt werden. <sup>2</sup>Es ist nur eine Wiederholung möglich.

(4) Die Bewertung und Benotung wird den zu prüfenden Personen unverzüglich mitgeteilt.

(5) Ist die Hausarbeit endgültig nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 38 Klausur**

(1) <sup>1</sup>Zu der Klausur haben sich die zu prüfenden Personen bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der Klausur beim Prüfungsamt durch Nutzung des digitalen Formates auf dem vom Prüfungsamt bereitgestellten Formular anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist bindend.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt fünf Zeitstunden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgabe, den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der Klausur sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die zu prüfenden Personen selbst zu stellen haben.

(4) Zu der Klausur sind die Ladung des Prüfungsamtes, ein Personalausweis oder Reisepass und ein aktueller Studenausweis mitzubringen.

(5) <sup>1</sup>Die zu prüfenden Personen haben die Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht führende Person abzugeben. <sup>2</sup>Die Klausur ist mit der vom Prüfungsamt zugeordneten Kennzahl zu versehen und darf keinen sonstigen Hinweis auf die zu prüfende Person enthalten. <sup>3</sup>Wird die Klausur nicht innerhalb der in Satz 1 gesetzten Frist abgegeben oder wird gegen das in Satz 2 genannte Erfordernis verstoßen, so wird die Klausur mit „ungenügend“ benotet.

(6) <sup>1</sup>Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Ende der Bearbeitungszeit, ferner jede Unregelmäßigkeit. <sup>2</sup>In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuchs (§ 23) fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, der nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen ist.

(7) <sup>1</sup>Die Klausur (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) wird von zwei prüfungsberechtigten Personen persönlich bewertet und benotet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder -professor sein muss. <sup>2</sup>Auf Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können in Ausnahmefällen Lehrstuhlvertretungen und Entlastungsprofessuren sowie die in § 18 Absatz 2 genannten Personen mit dieser Aufgabe betraut werden. <sup>3</sup>Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. <sup>4</sup>Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(8) <sup>1</sup>Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. <sup>2</sup>Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. <sup>3</sup>Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende dritte prüfungsberechtigte Person auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(9) Die Bewertung und Benotung wird den zu prüfenden Personen unverzüglich mitgeteilt.

(10) <sup>1</sup>Beträgt der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,0 Punkten bewerteten Hausarbeit und der Klausur weniger als 3,58 Punkte, kann die Klausur wiederholt werden. <sup>2</sup>Es ist nur eine Wiederholung möglich.

### **§ 39 Reihenfolge der Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur**

Die Reihenfolge der beiden Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur kann von den zu prüfenden Personen frei gewählt werden.

### **§ 40 Mündliche Prüfung, Prüfungskommission**

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Klausur geschrieben und die Hausarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden ist.

(2) <sup>1</sup>Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, werden die zu prüfenden Personen vom Prüfungsamt von Amts wegen zur mündlichen Prüfung geladen. <sup>2</sup>Auf Antrag der zu prüfenden Person erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung erst nach Mitteilung des Klausurergebnisses, sofern der Durchschnittswert der mit mindestens 4,0 Punkten bestandenen Hausarbeit und der Klausur 3,58 Punkte beträgt; der Antrag ist im Regelfall zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Das gilt auch dann, wenn sich die zu prüfenden Personen zwischenzeitlich exmatrikuliert haben.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>3</sup>Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren prüfungsberechtigten Person. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss dem Kreis der Personen nach § 18 Absatz 2 angehören. <sup>5</sup>Die Namen der prüfungsberechtigten Personen werden den zu prüfenden Personen in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(4) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt

1. eine zur Vorsitzenden bestellte Prüferin oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer oder
2. in dringenden Fällen eine andere prüfungsberechtigte Person.

(5) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der zu prüfenden Personen sowie deren Ergebnisse der Hausarbeiten und sofern vorhanden auch deren Ergebnisse der Klausuren mitgeteilt.

(6) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf zu prüfenden Personen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer soll je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der mündlichen Prüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die zu prüfenden Personen selbst zu stellen haben; Handkommentare sind nicht zugelassen.

(8) <sup>1</sup>Zur mündlichen Prüfung können in angemessener Zahl Studierende als zuhörende Personen zugelassen werden, die gemäß §§ 32, 33 zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, sofern keiner der zu prüfenden Personen widerspricht. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Über die mündliche Prüfung ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

(10) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung und Benotung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Kann sich die Prüfungskommission bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. <sup>3</sup>Die Beratung ist geheim. <sup>4</sup>Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt die Prüfungskommission den zu prüfenden Personen ihre Entscheidung in Abwesenheit der Öffentlichkeit mündlich bekannt und begründet diese, soweit dies verlangt wird.

(11) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bestanden ist (§ 41 Absatz 2). <sup>2</sup>Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 41 Absatz 3 Nr. 3 insgesamt nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

(12) <sup>1</sup>Sofern die Durchführung der mündlichen Prüfung in Präsenz mit einem hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einzelner prüfungsberechtigter bzw. zu prüfenden Personen verbunden, eine Vertretung prüfungsberechtigter Personen in Präsenz nicht möglich und dies zur Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist, kann sie digital zu einer mündlichen Prüfung zugeschaltet werden, sofern die Prüfungskommission nicht anders besetzt werden kann und keine zu prüfende Person widerspricht. <sup>2</sup>Das erhöhte Gesundheitsrisiko ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. <sup>3</sup>Je Prüfung darf nur ein Mitglied der Prüfungskommission oder eine zu prüfende Person digital zugeschaltet werden. <sup>4</sup>Zu prüfende Personen dürfen nur aus kontrollierten Räumlichkeiten innerhalb der Universität zugeschaltet werden.

(13) <sup>1</sup>Ist im Falle einer mündlichen Prüfung gemäß Absatz 12 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die mündliche Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt.

<sup>2</sup>Dauert die technische Störung an oder tritt sie auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen Prüfung erbracht wurde, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die mündliche Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>3</sup>Die abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht unternommen. <sup>4</sup>Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die zu prüfende Person zu vertreten ist.

#### **§ 41 Gesamtnote und Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Die Punktzahl der Hausarbeit ist mit dem Faktor 12,25, die Punktzahl der Klausur mit dem Faktor 8,75 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 9,00 zu multiplizieren.

<sup>2</sup>Die Summe der [so errechneten] Punktzahlen ist durch 30 zu teilen. <sup>3</sup>Die Gesamtnote ermittelt das Prüfungsamt aus den einzelnen Teilleistungen.

(2) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,0 Punkte beträgt (Endpunktzahl). <sup>2</sup>Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Prüfung. <sup>3</sup>Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß § 34 HmbJAG ausgestellt.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Hausarbeit endgültig nicht mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde (§ 40 Absatz 1),
2. der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Hausarbeit und der Klausur endgültig 3,58 Punkte nicht erreicht (§ 38 Absatz 10) oder
3. die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl endgültig nicht mindestens 4,0 Punkte beträgt.

(4) Über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(5) Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(6) Nach Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung erhalten die Studierenden ein Transcript of Records in deutscher und englischer Version.

#### **§ 42 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes auf Gesuch der antragstellenden Person in angemessener Frist Einsicht in die erbrachten Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **3. Abschnitt: Durchführungsermächtigungen**

#### **§ 43 Durchführungsbestimmungen**

Zur Umsetzung dieser Studien- und Prüfungsordnung kann das Dekanat Durchführungsbestimmungen beschließen.

#### **§ 44 Experimentierklausel**

<sup>1</sup>Anstelle der oder zusätzlich zu den in dieser Ordnung genannten Studien- oder Prüfungsleistungen, Leistungsarten und Aufgaben kann das Dekanat mit Zustimmung des Fakultätsrates zeitlich beschränkt andere Studien- oder Prüfungsleistungen, Leistungsarten und Aufgaben zur Erprobung zulassen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind die Leistungen nach § 14 sowie die der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

### **4. Abschnitt: Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

#### **§ 45 Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg, frühestens aber am 1. Oktober 2021, in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben, ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmals aufnehmen, nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen oder sich wieder immatrikulieren.

#### **§ 46 Außerkrafttreten**

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2021, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 47 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihre Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert am 21. April 2021 und 26. Mai 2021 erhalten haben, können die Schwerpunktbereichsprüfung nach dieser Ordnung noch vier weitere Semester fortsetzen. <sup>2</sup>Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nach Ablauf der vier Semester noch nicht bestanden, behalten die Studierenden ihre Zulassung zum Schwerpunktbereich; für das weitere Prüfungsverfahren gelten dann aber die Regelungen und Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.